

**RS OGH 1974/5/22 1Ob80/74,
1Ob195/75, 3Ob506/77, 7Ob601/78,
6Ob528/79, 7Ob514/80**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1974

Norm

ZPO §557

Rechtssatz

Der Beklagte ist verpflichtet, bei sonstigem Ausschluß alle seine Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag, seien sie materiellrechtlicher oder prozessualer Art, in den "Einwendungen" vorzubringen. Er hat im einzelnen auszuführen, welche Einwendungen er erhebt, und die Gründe, die die Erlassung des Wechselzahlungsauftrages unzulässig oder materiellrechtlich nicht rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 80/74
Entscheidungstext OGH 22.05.1974 1 Ob 80/74
- 1 Ob 195/75
Entscheidungstext OGH 05.11.1975 1 Ob 195/75
- 3 Ob 506/77
Entscheidungstext OGH 07.03.1978 3 Ob 506/77
Beisatz: Es genügt nicht die ganz allgemeine Behauptung, daß das Blankoakzept vertragswidrig ausgefüllt worden sei, sondern es muß der Inhalt der über das Ausfüllungsrecht getroffenen Vereinbarung im einzelnen vorgebracht werden. (T1)
- 7 Ob 601/78
Entscheidungstext OGH 22.06.1978 7 Ob 601/78
- 6 Ob 528/79
Entscheidungstext OGH 21.03.1979 6 Ob 528/79
Auch; Beisatz: Die allgemein gehaltene Behauptung, es liege kein gültiges Akzept vor, weshalb keine wechselseitigen Ansprüche geltend gemacht werden könnten, genügt nicht (hier: verspätete Geltendmachung eines Vollmacht mangels). (T2)
- 7 Ob 514/80
Entscheidungstext OGH 24.04.1980 7 Ob 514/80
nur: Der Beklagte ist verpflichtet, bei sonstigem Ausschluß alle seine Einwendungen gegen den Wechselzahlungsauftrag, seinen sie materiellrechtlicher oder prozessualer Art, in den "Einwendungen" vorzubringen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0044718

Dokumentnummer

JJR_19740522_OGH0002_00100B00080_7400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at